

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Mitglied des Verwaltungsgerichtes)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde hat Yvonne Eggenberger-Rotach, Näfels, als Mitglied des Verwaltungsgerichtes ihren Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der oder des Gewählten statt.

§ 3 A. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005 B. Befristete Umwandlung des Bausteuerzuschlags in einen Sanierungszuschlag

A. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2005

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von 44 000 Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von 20,5 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen von lediglich 5,5 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2005 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 15 Millionen Franken. – Dieses Resultat, in welches die Ergebnisse der Sparmassnahmen bereits eingebaut sind, kam nur dank einer Entnahme aus den Steuerreserven von 10,8 Millionen Franken zu Stande.

Der Regierungsrat schlug, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, dem Landrat das Beibehalten des Steuerfusses von 95 Prozent der einfachen Steuer sowie des Bausteueratzes vor.

Im Landrat wurde beantragt, den Steuerfuss auf 100 Prozent festzusetzen. Die Kantonsfinanzen seien nicht nur durch Neuverschuldung, Sparen und Leistungsabbau sondern auch durch zusätzliche Einnahmen zu sanieren. – Dem wurde entgegnet, da die Auswirkungen verschiedener Massnahmen ihre Wirkung noch kaum entfaltet hätten und die Landsgemeinde 2003 diese Erhöhung mit einem klaren Sparauftrag ablehnte, sei bis Ende der Finanzplanperiode (2007) mit einem solchen Antrag zuzuwarten. Eine Steuererhöhung würde die Konkurrenzfähigkeit im Standortwettbewerb vermindern; die Gemeinden verfügten zudem mehrheitlich über genügend Mittel. Die nächste Steuererhöhung müsse als Sanierungszuschlag einzig zu Gunsten des Not leidenden Kantons erfolgen. – Der Landrat lehnte den Antrag auf einen höheren Steuerfuss ab.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, den Steuerfuss für das Jahr 2005 auf 95 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

B. Befristete Umwandlung des Bausteuerzuschlags in einen Sanierungszuschlag

Trotz der vielen Sparmassnahmen, welche auch zu vermehrten Einnahmen führen und das Ergebnis um 35,2 Millionen Franken verbessern, und buchhalterischen Massnahmen, welche die Aufwandüberschüsse in der Finanzplanperiode um 32,6 Millionen Franken reduzieren, kann die Vorgabe des Finanzhaushaltgesetzes, «die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen», nicht eingehalten werden. Ein Zustand, welcher auf Dauer nicht hingenommen werden darf.

Da bei den über den Bausteuerzuschlag finanzierten Objekten (Kantonsspital, SGU, Berufsschule Ziegelbrücke) bereits während der Bauphase Abschreibungen vorgenommen worden sind, lässt es sich verantworten, den Bausteuer- in einen Sanierungszuschlag umzuwandeln. Diese Massnahme muss befristet werden. Sie ist nur bis Ende der Finanzplanperiode anzuwenden. Während der drei Jahre 2005 bis 2007

flössen total 16,7 Millionen Franken in die allgemeinen Erträge des Kantons, was die Laufende Rechnung deutlich verbesserte. Die Umverteilung führte zwar zu einer längeren Abschreibungsdauer, doch könnten die Aufwendungen trotz des dreijährigen Unterbruchs in der gesetzlich vorgegebenen Weise abgeschrieben werden.

Im Landrat blieb die befristete Umwandlung unbestritten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Befristete Umwandlung des Bausteuerzuschlags in einen Sanierungszuschlag

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

1. Der Bausteuerzuschlag von 4 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für die restliche Dauer der Finanzplanperiode (2005–2007) nicht für die Abschreibung der zweckgebunden finanzierten Investitionen (Kantonsspital, Berufsschule Ziegelbrücke, SGU) verwendet, sondern als Sanierungszuschlag der Laufenden Rechnung gutgeschrieben.
2. Die Bauzinsen, die auf den Tilgungsbeständen der zweckgebunden finanzierten Investitionen berechnet werden, sind weiterhin der Laufenden Rechnung gutzuschreiben, respektive der Investitionsrechnung zu belasten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Einführung eines Selbstbehaltes für die Reisekosten des ausserkantonalen Berufsschulunterrichts)

Die Vorlage im Ueberblick

Heute übernimmt der Kanton bei Lehrlingen, welche den Pflichtunterricht in ausserkantonalen Berufsschulen besuchen müssen, die vollen Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Halbtax-Basis) von Ziegelbrücke zum Schulort. Mit der Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird für die Vergütung der Reisekosten das Wohn- und Lehrortsprinzip eingeführt; das geltende reine Lehrortsprinzip überträgt dem Kanton auch die Aufwendungen von Lehrlingen aus anderen Kantonen, die in einem glarnerischen Betrieb die Lehre absolvieren. Neu werden nur noch Lehrlingen mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus Reisekosten bezahlt. Zudem wird ein vom Regierungsrat festzulegender Selbstbehalt eingeführt. Beträgt der Selbstbehalt 1200 Franken, so haben alle, die eine kantonale Berufsschule besuchen, die Reisekosten weiterhin selber zu bezahlen und jene, die eine ausserkantonale Berufsschule besuchen, einen Reisekostenanteil zu übernehmen. Diese Regelung bringt eine Gleichbehandlung der Lernenden und eine Kosteneinsparung von jährlich rund 300 000 Franken. Sie kann rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft treten, da über die Beiträge für das Schuljahr 2004/2005 erst in der zweiten Hälfte 2005 abgerechnet wird.

Im Landrat war die Aenderung im Grundsatz unbestritten. Lediglich die Frage, ob auch Lehrlinge mit Wohnort im Kanton, aber ausserkantonalem Lehrort, zu unterstützen seien, gab zu Diskussionen Anlass. Der Landrat blieb beim Vorschlag des Regierungsrates.

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 32 Buchstabe *d* des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung trägt der Kanton die Bahnkosten ab Ziegelbrücke derjenigen Lernenden, die den Pflichtunterricht in ausserkantonalen Berufsschulen besuchen müssen. Nachdem der Landrat einer diesbezüglichen Sparmassnahme zugestimmt hatte, prüfte der Regierungsrat, ob diese Reisekosten voll oder mindestens teilweise von den Lernenden übernommen werden sollten. – Er beantragt nun die Einführung eines Selbstbehaltes und des Wohnortsprinzips, womit jährlich 300 000 Franken gespart werden können.